Deutscher Bundestag **Drucksache 19/1602**

19. Wahlperiode 06.04.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Annalena Baerbock, Dr. Julia Verlinden, Ingrid Nestle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/1292 –

Stand der Dinge des EU-Pakets „Saubere Energie für alle Europäer“

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 30. November 2016 hat die EU-Kommission das Legislativpaket „Saubere Energie für alle Europäer“, auch „Winterpaket“ genannt, vorgestellt. Dieses Paket besteht aus insgesamt vier Richtlinien und vier Verordnungen (Erneuerbare-Energien-Richtlinie, Energieeffizienz-Richtlinie, Gebäude-Richtlinie, Strommarkt-Richtlinie, Verordnung zur Governance der Energieunion, Strommarkt-Verordnung, Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER), Verordnung zur Krisenvorsorge im Stromsektor) und soll die Umsetzung der Energieunion und des Klima- und Energierahmens der EU für 2030 vervollständigen.

Bei der Novelle der Energieeffizienz-Richtlinie, der Weiterentwicklung der Gebäude-Richtlinie und bei der Verordnung zur Krisenvorsorge im Stromsektor konnte der Rat am 26. Juni 2017 und am 4. Dezember 2017 Verhandlungsergebnisse erreichen. Beim EU-Energieministerrat am 18. Dezember 2017 konnten bei der Novelle der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie, der Strommarkt-Verordnung und der Governance-Verordnung Verständigungen erzielt werden. Im Januar 2018 hat das Europäische Parlament die Energieeffizienz-Richtlinie, die Erneuerbare-Energien-Richtlinie und die Governance-Verordnung in erster Lesung beraten. Darauf aufbauend werden die Beratungen darüber nun im Trilogverfahren fortgesetzt.

1. Wie passt es für die Bundesregierung zusammen, dass sie einerseits die „Subventionierung von CO_2-intensiven Stromerzeugungsanlagen problematisch findet, weil sie nicht mit den Klimazielen vereinbar ist“ (Antwort auf die Schriftliche Frage 49 der Abgeordneten Annalena Baerbock auf Bundestagsdrucksache 19/775), aber sie sich andererseits bei der Regelung zu den Emissionsstandards auf die Seite von Polen gestellt und damit für eine großzügigere Subventionierung von klimaschädlichen Kohlekraftwerken gestimmt hat?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 3. April 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wie sah der „Gesamtkompromiss“ (Antwort auf die Schriftliche Frage 49 der Abgeordneten Annalena Baerbock auf Bundestagsdrucksache 19/775) im Einzelnen aus, der dazu führte, dass Deutschland bei der Regelung zu den Kapazitätsmärkten Position für Polen bezogen hat?

Die Bundesregierung hat sich für einen ausgewogenen Kompromiss im Gesamtpaket eingesetzt. Polen hat sich gegen Regelungen zu Emissionsstandards in Kapazitätsmärkten ausgesprochen. Die Bundesregierung hat sich zusammen mit anderen Mitgliedstaaten für Emissionsstandards eingesetzt. Die im Ratskompromiss gefundene Regelung grenzt Subventionen für CO_2-intensive Stromerzeugungsanlagen ein und stellt Mindestanforderungen für Kapazitätsmechanismen auf. Insgesamt bildet der Ratskompromiss eine gute Grundlage für die Verhandlungen im Trilog.

3. Welche Zugeständnisse ist die Bundesregierung eingegangen, um sich bei der Beibehaltung einer einheitlichen Gebotszone durchzusetzen?

Das Verhandlungsergebnis war ein Gesamtpaket, bei dem sich Zugeständnisse nicht einzeln zuordnen lassen.

4. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die vorhandenen Netzengpässe innerhalb der Gebotszone zu beseitigen?

Die Bundesregierung wird einen ambitionierten Maßnahmenplan erarbeiten, um die Stromnetze schneller auszubauen und insbesondere auch die Bestandsnetze zu optimieren. Zusätzlich soll jährlich in einem Stresstest überprüft werden, wie sich die Netzengpässe entwickeln. Außerdem sollen erneuerbare Energien und Netzkapazitäten besser synchronisiert werden. Daneben kommen weitere Maßnahmen u. a. zur Flexibilisierung, regionalen Diversifizierung und Optimierung in Betracht. Sollten einige der Maßnahmen nicht oder verzögert umgesetzt werden, kann die Differenz mit zusätzlichen Redispatchmaßnahmen überbrückt werden. Auch sieht das Clean Energy Paket vor, dass insbesondere der grenzüberschreitende Redispatch verbessert werden soll, so dass hier ein Zugriff der Netzbetreiber auf das jeweils effizienteste Kraftwerk möglich ist.

5. Wie soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung eine „Übergangslösung mit einem Phase-Out“ aussehen bei der „Teilnahme von Bestandsanlagen an Kapazitätsmärkten“ (Antwort auf die Schriftliche Frage 49 der Abgeordneten Annalena Baerbock auf Bundestagsdrucksache 19/775)?

Der Ratskompromiss sieht vor, dass ab 2025 der Umfang an Bestandsanlagen, der eine Förderung erhalten soll, jedes Jahr um 5 Prozent abgesenkt werden soll. Nach dem aktuellen Verhandlungsstand bleibt die genaue Umsetzung den Mitgliedstaaten überlassen. Diese benötigen für die Umsetzung die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Subventionierung fossiler Kraftwerke über Kapazitätsmärkte durch verstärkte Integration des europäischen Strommarktes und bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarländern zu vermeiden?

Aus Sicht der Bundesregierung sind integrierte und gekoppelte Märkte, Flexibilisierung der Märkte, ein zunehmend grenzüberschreitender Stromaustausch vor allem im Kurzfristhandel, ein freier Wettbewerb der Flexibilitätsoptionen und die grenzüberschreitende Betrachtung der Versorgungssicherheit zentral, um die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Versorgungssicherheit kostengünstig zu gewährleisten und Subventionen für den konventionellen Kraftwerkspark zu vermeiden. Dies soll auch durch entsprechende Anforderungen für die Ausgestaltung und Einführung von Kapazitätsmechanismen begleitet werden. Hierfür hat sich die Bundesregierung in den Verhandlungen eingesetzt. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Ein flexibler und gut integrierter europäischer Strommarkt ermöglicht Ausgleichseffekte (z. B. weil Lastspitzen nicht zeitgleich in verschiedenen Ländern auftreten) und unterstützt so eine kosteneffiziente und sichere Stromversorgung, bei der insgesamt weniger Kapazitäten notwendig sind. Bisherige regionale Versorgungssicherheitsberechnungen sowohl des Pentalateralen Forums[1] als auch des Verbands Europäischer Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) bestätigen das.

7. Warum hat sich die Bundesregierung nicht für die Beibehaltung des Einspeisevorrangs für erneuerbare Energien, insbesondere für Kleinanlagen und Bürgerenergieprojekte, eingesetzt?

Die Bundesregierung hat sich erfolgreich für die Beibehaltung des Einspeisevorrangs eingesetzt. Es gibt Ausnahmen von der Direktvermarktung für Kleinanlagen, so dass diese weiterhin vom garantierten Marktzugang, also einem festen Einspeisetarif, profitieren können. Dies gilt laut gegenwärtigem Verhandlungsstand für Kleinanlagen mit weniger als 250 kW Leistung (ab 2026: kleiner 150 kW). In Deutschland gilt hierfür gegenwärtig ein Grenzwert von 100 kW.

Auch im Fall von Netzengpässen gilt weiterhin, dass die Netzbetreiber erneuerbare Energien im regulatorischen Redispatch erst nachrangig abregeln dürfen, um Engpässe zu beheben.

8. Geht die Bundesregierung davon aus, dass in allen EU-Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für eine komplett marktbasierte Betrachtung der erneuerbaren Energien gegeben sind, um dort erfolgreich die Energiewende einzuleiten (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hat sich für angemessene Ausnahmen bei der marktbasierten Förderung von erneuerbaren Energien eingesetzt. Somit gibt es im Ratskompromiss Ausnahmen für Kleinanlagen sowohl hinsichtlich der Direktvermarktung (Marktprämie) als auch hinsichtlich der Pflicht, die Förderhöhe durch Ausschreibungen zu bestimmen (in Artikel 4 der Erneuerbaren-Richtlinie und Artikel 11 der Strom-VO). Wie in der Antwort auf Frage 7 dargestellt, gelten für die Ausnahmen für Kleinanlagen, für die weiterhin ein fester Einspeisetarif gezahlt werden kann, die Schwellenwerte von 250 kW (ab 2026 150 kW). In Deutschland gelten gegenwärtig 100 kW. Der höhere europäische Schwellenwert und die Absenkung ab 2026 berücksichtigen die Technologieentwicklung in ganz Europa. Darüber hinaus wurde im Ratskompromiss vereinbart, dass in allen Mitgliedstaaten künftig das Recht auf Erneuerbaren-Eigenversorgung gilt und sich Bürger in Erneuerbaren-Energien-Gemeinschaften zusammenschließen können und nicht diskriminiert werden dürfen. Dies ist heute nicht in allen Mitgliedstaaten ohne Weiteres möglich und kann ein wichtiger Baustein für die Entwicklung erneuerbarer Energien in Europa sein.

[1] Das Pentalaterale Energieforum wurde 2005 gegründet und soll die regionale Zusammenarbeit zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Österreich und der Schweiz verbessern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

9. Wie plant die Bundesregierung in den Verhandlungen über das Winterpaket und insbesondere über die Strommarkt-Verordnung, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD genannte Chance durch „die Einbettung der Energiewende in den europäischen Zusammenhang … die Kosten zu senken und Synergien zu nutzen“ konkret umzusetzen?

Wesentlicher Schlüssel für Synergien und Kosteneffizienz im Strommarkt ist ein gestärkter und flexibler europäischer Binnenmarkt. Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass Fördersysteme für erneuerbare Energien moderat grenzüberschreitend geöffnet werden sollten in Höhe von 10 Prozent der jährlich neu zu installierenden Leistung und unter klaren Voraussetzungen (insbes. eines Kooperationsvertrags zwischen Kooperationsländern und Sicherstellung des physischen Imports des geförderten Stroms).

10. Welche Position nimmt die Bundesregierung im weiteren Verfahren im Rat in Bezug auf die ACER-Verordnung ein?

Die Verfahren innerhalb von ACER sollten an die zunehmenden Kompetenzen von ACER angepasst werden.

Konkret fordert die Bundesregierung insbesondere zwei Punkte: Der Regulierungsrat, bestehend aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden, sollte das Recht haben, Änderungsvorschläge zu den vom ACER-Direktor vorgelegten Vorschlägen zu erarbeiten, über die dann auch abgestimmt werden kann („right of amendment“). Das ist der übliche Standard in allen Institutionen mit Aufgabenteilung zwischen Rat und Direktor. Außerdem sollten neue Entscheidungskompetenzen grundsätzlich nur in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren übertragen werden und nicht durch nachgelagerte Rechtsakte (z. B. delegierte Rechtsakte), bei denen der Rat und das Europäische Parlament kaum Mitspracherechte haben.

Insoweit greift die Bundesregierung auch die Bedenken des Deutschen Bundestages in seiner Subsidiaritätsrüge vom März 2017 auf.

11. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für die Situation in Deutschland aus dem Kompromiss, wonach die EU-Mitgliedstaaten jedes Jahr den Anteil der erneuerbaren Energien im Wärme- und Kältesektor um nur einen Prozentpunkt erhöhen sollen, wodurch wir bis 2050 bei rund 50 Prozent lägen, vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung die Dekarbonisierung des Wärmesektors bis zur Mitte des Jahrhunderts anstrebt?

Das Energiekonzept der Bundesregierung beinhaltet das Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestandes bis zum Jahr 2050. Die Bundesregierung geht weiter in der „Energieeffizienzstrategie Gebäude“ und dem Klimaschutzplan 2050 davon aus, dass dies nur mittels einer geeigneten Kombination aus einem deutlich verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien und einer deutlichen Erhöhung der Energieeffizienz möglich ist. Eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien um mindestens einen Prozentpunkt pro Jahr ist aus deutscher Sicht ambitioniert, aber notwendig, um die energie- und klimapolitischen Ziele insgesamt zu erreichen. Gegebenenfalls wird die Zielvorgabe in einem angemessenen Zeitraum evaluiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

12. Unterstützt die Bundesregierung im Trilogverfahren das Ziel des Europaparlaments, das Effizienzziel ambitionierter auszugestalten (verbindliches Ziel von 35 Prozent und Artikel 7 verschärfen), wenn nein, warum nicht?

Welchen Kompromiss die Bundesregierung im Rahmen der laufenden Trilogverhandlungen unterstützen wird, steht noch nicht fest.

13. Für welche Quote erneuerbare Energien im Verkehrsbereich spricht sich die Bundesregierung im Rahmen des Winterpakets aus (bitte begründen)?

Deutschland unterstützt im Grundsatz den im Rat gefundenen Kompromiss. Der Ratskompromiss sieht eine Quote von 14 Prozent im Jahr 2030 vor verbunden mit einer sogenannten Opt-Out-Regelung für konventionelle Biokraftstoffe. Diese Regelung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Quote von 14 Prozent in dem Umfang absenken dürfen, in dem sie eine Obergrenze für konventionelle Biokraftstoffe unterhalb von 7 Prozent festlegen. Deutschland beabsichtigt die konventionellen Biokraftstoffe nach Maßgabe des Status Quo bis maximal 5,3 Prozent zu fördern.

Die Bundesregierung prüft hierzu aktuell, in welchen Punkten sie hinsichtlich der Ambitionen für neue Technologien (Elektromobilität, Power-to-X-Kraftstoffe) auf das Europäische Parlament zugehen kann.

14. Wie genau soll nach Kenntnis der Bundesregierung die Formel für die Anrechenbarkeit von erneuerbarem Netzstrom bei der Herstellung von Power-to-X-Kraftstoffen (doppelte Anrechnung) und E-Mobilität (fünffache Anrechnung) aussehen?

Der im Rat gefundene Kompromiss sieht vor, dass die Europäische Kommission eine Methodik entwickelt, mit der ermittelt werden kann, wie Netzstrom in bestimmten Fällen als 100 Prozent erneuerbar betrachtet werden kann.

Eine doppelte Anrechnung für Power-to-X-Kraftstoffe ist weder im Ratskompromiss noch in der Position des Europäischen Parlaments vorgesehen.

Im Fall von elektrischem Strom, der in Elektrofahrzeugen genutzt wird, ist im Ratskompromiss eine Anrechnung von Netzstrom als 100 Prozent erneuerbar nicht möglich. Hier wird generell – mit einer fünffachen Gewichtung – der Anteil der erneuerbaren Energien im Stromnetz im Mitgliedstaat oder in der EU im Vorvorjahr zugrunde gelegt. Das Europäische Parlament sieht für diese Gewichtung einen Faktor 2,5 vor.

15. Wie sollen nach Ansicht der Bundesregierung zwischen 2030 und 2050 die restlichen 86 Prozent erneuerbare Energien im Verkehr erreicht werden?

Die Strategie der Bundesregierung zur Erreichung der Energie-, aber auch letztlich der Klimaziele im Verkehr umfasst verschiedenste Maßnahmen auf mehreren Ebenen. Ein Erneuerbaren-Energieziel zwischen 2030 und 2050 ist dabei von der Bundesregierung nicht festgelegt worden. Gemäß des „Efficiency First“-Prinzips sollen Effizienzverbesserungen bestehender Technologien den Gesamtenergiebedarf auch im Verkehrssektor senken. Daneben kommen Maßnahmen zur Veränderung des Modal Split, zur Förderung des ÖPNV sowie neue Mobilitätskonzepte zum Einsatz. Weiterhin soll die Elektromobilität und der direkte Einsatz erneuerbaren Stroms gefördert werden. Dort, wo erneuerbarer Strom nicht bzw. nicht ökonomisch sinnvoll eingesetzt werden kann, werden mit einem begrenzten Po-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

tenzial vor allem aus Rest- und Abfallstoffen hergestellte Biokraftstoffe zum Einsatz kommen. Auch strombasierte Kraftstoffe (PtX) werden einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele im Verkehr leisten, sofern zu ihrer Erzeugung weitgehend erneuerbare Energien genutzt werden. Bei PtX ist neben anderen Anwendungsbereichen insbesondere an den Schiffsverkehr und die Luftfahrt zu denken. Im Rahmen der Erstellung des Nationalen Energie- und Klimaplans auf der Grundlage der Verordnung über das Governance-System der Energieunion, aber auch der Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, wird die Bundesregierung darlegen, wie ihre Politik bis 2030 aussehen wird.

16. Von welchem weiteren Zeitplan geht die Bundesregierung in Bezug auf Verabschiedung und Umsetzung des Winterpakets aus?

Die Governance-Verordnung, die EU-Effizienz-Richtlinie und die EU-Erneuerbaren-Richtlinie werden unter derzeitiger bulgarischer Präsidentschaft im Trilogverfahren verhandelt. Die bulgarische Ratspräsidentschaft strebt an, zu diesen drei Dossiers bis zum Juni 2018 eine Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat zu erzielen.

Die ACER-Verordnung wird derzeit noch im Rat diskutiert.

Die Strommarkt-Dossiers (Strommarkt-Richtlinie, Strommarkt-Verordnung, Risikovorsorge-Verordnung und dann auch ACER-Verordnung) sollen unter österreichischer Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 2018 im Trilogverfahren verhandelt und abgeschlossen werden.

Die Umsetzungszeiträume sind noch nicht abschließend festgelegt und je nach Dossier unterschiedlich: Die Strommarkt-Richtlinie schreibt z. B. für die Umsetzung eine Übergangsperiode von 12 Monaten (Vorschlag der EU Kommission) bzw. 18 Monaten (Ratskompromiss) nach Inkrafttreten der Richtlinie vor. Die EU-Strommarkt-Verordnung ist direkt geltendes Recht, das mit Inkrafttreten europaweit gilt. Sie kann durch nationale Regelungen ergänzt werden, sofern diese nicht dem Kern der Regelung in der EU-Strommarkt-Verordnung widersprechen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333